

Pharmazie

A | PHARM

Antrag auf Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G6
LPA@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Antragstellende Person

Name

Vorname(n)

Geburtsname (wenn vom Namen abweichend)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

c/o-Anschrift

Name

Vorname(n)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ich beantrage die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen auf den Studiengang Pharmazie

aus dem Studiengang

Studienort (bisherige Universität, Land)

von / bis

Ich bin in einem Studiengang an einer Universität **in Deutschland**

zugelassen /

eingeschrieben:

nein ja, an der Universität:

seit dem WiSe/SoSe:

in folgendem Studiengang:

Pharmazie

Sonstiger:

Ich habe bereits bei einem **anderen Landesprüfungsamt** einen Antrag auf Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen gestellt:

nein ja, **Bitte fügen Sie den / die Bescheid/e des anderen Landesprüfungsamtes bei.**

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Geburtsurkunde (im Original) / **Personalausweis** / **Reisepass** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie), die / der einen **Geburtsort in Brandenburg** ausweist

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten inländischen / ausländischen Studiengangs für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original) (bei Abschluss des Studiums ist dieser Nachweis nicht erforderlich)

Leistungsnachweise / Fächer- und Notenübersicht (meist Transcript of Records oder Official Transcript) **aus dem bereits absolvierten Studiengang** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Prüfungszeugnis/se (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

bei Abschluss des Studiums: Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Äquivalenzbescheinigung der Lehrbeauftragten der entsprechenden Lehrveranstaltungen für die Pharmazie **der Universität**, an welcher das **verwandte Studium** (sofern dort eine Fakultät für Pharmazie besteht) (In-/Ausland) absolviert wurde, für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

für Jahrgang maßgebliches Curriculum / maßgeblicher Studienplan des Studiengangs (kompakte Auflistung der Module pro Semester) (im Original)

sofern vorhanden: **Anrechnungsbescheid/e anderer Landesprüfungsämter** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Erklärungen

Ich erkläre,

- dass ich mich **gegenwärtig nicht in einem Prüfungsverfahren** nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) befinde.
- dass ich bisher **nicht an einer** nach der AAppO **vorgeschriebenen Prüfung teilgenommen** und **diese endgültig nicht bestanden** habe.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise

- Bitte achten Sie darauf, dass das Antragsformular **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist. Anderenfalls kommt es zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung.

Vollmacht

- Wenn Sie sich durch eine andere Person gegenüber dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vertreten lassen möchten, legen Sie Ihrem Antrag bitte ein separates Schreiben über die **Vollmacht** bei.

Gebühr

- Die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen auf den Studiengang Pharmazie erfolgt **gebührenpflichtig**.

Form der einzureichenden Unterlagen

- Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert - nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.
- Bei fremdsprachigen Dokumenten sind **Übersetzungen in die deutsche Sprache** beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. Übersetzerin / einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer beglaubigt sein müssen. Bitte beachten Sie die separaten [Hinweise zu den vorzulegenden Übersetzungen](#).

Bearbeitungszeit

- Bitte planen Sie eine **Bearbeitungszeit** seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein. Die Bearbeitungszeiten variieren aufgrund der stets im Einzelfall zu prüfenden Sachverhalte stark, insbesondere wenn die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beauftragt werden muss. Grundsätzlich kann eine Bearbeitung erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Vorrangige Bearbeitungen sind nicht möglich.** Die Bearbeitung erfolgt stets chronologisch nach Antragseingang. Es wird darum gebeten, von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags abzusehen. So tragen Sie dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.

Bitte beachten Sie:

- Die **Gleichwertigkeitsprüfung** beinhaltet nicht die Prüfung, ob eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium der Pharmazie in Deutschland vorliegt.

| | |
|----------------------------------|--|
| Einfache Kopien | <ul style="list-style-type: none">Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden. |
| Amtliche Beglaubigungen | <ul style="list-style-type: none">Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen. |
| Notarielle Beglaubigungen | <ul style="list-style-type: none">Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. |
| Personenstandsurkunden | <ul style="list-style-type: none">Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden.Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat. |

| | |
|---|---|
| <p>Zeugnisanerkennungsstelle</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsbefähigung / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, ▪ schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder ▪ nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag). • Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus: https://schulaemter.brandenburg.de/zeugnisanerkennungsstelle.html |
| <p>Digitale Dokumente</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Rein digitale Dokumente können nur im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn sie von der ausstellenden Stelle ohne Umweg (dazu zählt beispielsweise nicht die Weiterleitung über die antragstellende Person oder sonstige Dritte) per Scan oder eindeutiger schriftlicher Bestätigung an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe geschickt werden, oder es die Möglichkeit der digitalen Verifizierung gibt. |

Stand: März 2025